

- 1. Versicherungsnehmer** Landesjagdverband Bayern e. V.,
vertreten durch den Präsidenten, Herrn Prof. Dr. Jürgen Vocke, Hohenlindner Str. 12, 85622 Feldkirchen.
- 2. Versicherte Personen** Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Landesjagdverbandes sowie die gesetzlichen Vertreter, Organe, Beauftragte und Angestellte des Landesjagdverbandes und seiner Mitglieder anlässlich der Wahrnehmung von Vereinsaufgaben.
- 3. Versicherte Risiken** **Jagdhunde-Unfallversicherung auf Drückjagden**
- 3.1 Versicherungsumfang**
Versichert sind Unfälle von Jagdhunden der Mitglieder des Landesjagdverbandes auf Treib- und Gesellschaftsjagden im Sinne des Art. 30 des Bayerischen Jagdgesetzes, in angrenzenden Bundesländern und im angrenzenden Ausland.
Als Jagdhunde gelten alle reinrassigen Jagdhunde sowie Mischlinge, deren Elterntiere beide reinrassige Jagdhunde sind (s. Ordnung zur Durchführung der Brauchbarkeitsprüfung).
Versicherungsschutz besteht für alle gesunden Jagdhunde bis zum vollendeten 12. Lebensjahr.
Es besteht Versicherungsschutz für den Zeitraum der Anreise, des Jagdbetriebes einschließlich der Rückreise in den Heimatzwinger, max. jedoch für vier Tage.
Kein Versicherungsschutz besteht für kommerziell eingesetzte Hundemeuten (Kilometergeld bis zu 0,50 EUR pro gefahrenen Kilometer gilt nicht als Bezahlung).
- 3.2 Leistungsarten**
- Tod, Nottötung, infolge eines Unfalles während des Jagdbetriebes, einschließlich der Nachsuche nach der Drückjagd
- Diebstahl, Raub während der Jagdbetriebes
- Tierarztkosten.
- 3.3 Versicherungssumme**
Die Versicherungssumme beträgt für jeden geprüften Hund (hat mindestens eine über die Anlagenprüfung hinausgehende jagdliche Prüfung bestanden) im Todesfall 2.000 EUR, für jeden ungeprüften Hund 1.000 EUR.
Die Versicherungssumme beträgt je Nachsuchenhund im Todesfall 3.000 EUR. Auch Hunde von Personen, die anerkanntes Nachsuchengespann im Landesjagdverband Bayern sind und keine Mitglieder im Landesjagdverband Bayern sind, haben Versicherungsschutz.
- 3.4 Entschädigung**
Es wird im Schadenfall die Versicherungssumme gemäß Ziffer 3.2.3 entschädigt, für Welpen bis zum Alter von sechs Monaten wird der nachgewiesene Kaufpreis – max. 600 EUR - entschädigt.
Tierarztkosten werden innerhalb der vorgenannten Summen bis zu 1.000 EUR ersetzt mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von 100 EUR.
- 3.5 Subsidiarität**
Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Versicherte für den eingetretenen Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag oder von einem Dritten beanspruchen kann, der zum Schadenersatz verpflichtet ist.
- 4. Rechtsgestaltende Willenserklärungen** Zur Abgabe von Willenserklärungen im Bezug auf diesen Versicherungsvertrag ist auf Seiten des Versicherungsnehmers nur dieser berechtigt und für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.
- 5. Anzeige von Versicherungsfällen / Versicherungsleistungen / Bezugsberechtigung** Ansprüche auf Schadenersatz / Versicherungsleistungen werden von den Versicherten direkt gegenüber dem Versicherer geltend gemacht. Als Bezugsberechtigte im Todesfall gelten jeweils die gesetzlichen Erben der jeweilig versicherten Person.